



## **2. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg über die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen (Abfuhrsatzung)**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 17 Absatz 3 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 19.12.2011 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

1.1 In der gesamten Satzung wird das Wort „Hauskläranlagen“ durch das Wort „Kleinkläranlagen“ ersetzt.

1.2 § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „§ 31“ in „§ 30“ geändert.

1.2.1 § 4 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kleinkläranlagen werden je nach Anlagenart einmal im Jahr, alle zwei Jahre oder bedarfsorientiert geleert.

1.2.2 § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Zweckverband oder ein beauftragter Dritter teilt der Gemeinde die Termine für die Regelleerung mit, diese werden durch die Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht.

1.2.3 § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 5 Deckung der Kosten**

(1) Zur Deckung der Kosten erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen, die der AZV an Dritte nach § 2 Absatz 2 letzter Satz der Abfuhrsatzung zu zahlen hat.

(2) Zur Deckung der laufenden Kosten werden monatliche Abrechnungen erstellt. Die Abrechnungen beinhalten einen Zuschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 €/Abfuhr. Der Verwaltungskostenzuschlag wird nach Feststehen des Jahresergebnisses im darauffolgenden Jahr unter Berücksichtigung der Über- oder Unterdeckung jeweils neu festgesetzt

(3) Die Kosten für das Fortleiten der Inhaltsstoffe im Sammlernetz des Zweckverbandes und der Abwasserreinigung sind mit den vorstehenden Regelungen nicht abgegolten; hierfür gilt die Entwässerungssatzung des Zweckverbandes und die Satzung über die Benutzung der Abwasseranlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in Sonderfällen.

1.2.4 § 6 wird wie folgt neu gefasst:



## **§ 6 Entstehen der Kostenerstattung und Veranlagungsverfahren**

- (1) Die Kostenerstattung entsteht mit der jeweiligen Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Der Zweckverband stellt die im Laufe eines Monats durchgeführten Entleerungen gemeinde-  
weise zusammen. Die Aufstellung muss die Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer),  
und den sich für die einzelnen Grundstücksabwasseranlagen ergebenden zu zahlenden Betrag  
enthalten.
- (3) Die Monatsaufstellungen werden den Gemeinden vom Zweckverband zugesandt und der sich  
für die Gemeinde ergebende Gesamtbetrag durch Zahlungsaufforderung erhoben. Er ist inner-  
halb von 4 Wochen auf das Konto der Zweckverbandskasse zu überweisen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Hetlingen, 19.12.2011

gez. Der Vorstandsvorsteher